

**Konzept zum Schutz vor Gewalt in den Auf-  
nahmeeinrichtungen des Freistaates Sach-  
sen  
– Gewaltschutzkonzept –**

**Konzept zum Schutz vor Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen**  
**– Gewaltschutzkonzept –**

Inhaltsverzeichnis:

<b>1. Ausgangslage und Grundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Gewaltbegriff .....</b>	<b>4</b>
2.1 Formen von Gewalt.....	4
<b>3. Zielstellung .....</b>	<b>5</b>
3.1 Zielgruppen und Adressaten .....	5
3.2. Ziele .....	5
<b>4. Risikoanalyse .....</b>	<b>6</b>
<b>5. Schutzkonzept .....</b>	<b>7</b>
5.1 Prävention.....	7
5.1.1 Leitbild, Regeln und Kommunikation.....	7
5.1.2 Anforderungen an die Mitarbeitenden in AE .....	8
AE-Leitung.....	8
Hauptamtlich Mitarbeitende .....	8
Ehrenamtlich Mitarbeitende .....	9
5.1.3 Beschwerdemanagement .....	9
5.1.4 Prävention durch besondere Gestaltung und Einrichtung der AE .....	9
Besondere AE-Unterbringungsobjekte.....	10
5.1.5 Weitere Gewalt reduzierende Angebote und Maßnahmen.....	11
Für Personen, die in der AE leben .....	11
Für Personal (Leitung, hauptamtlich und ehrenamtlich Tätige, Wachschutz) .	11
5.2 Intervention .....	12
5.2.1 Verfahrensregeln für den Umgang mit Gewalttaten und Verdachtsmomenten (Handlungsplan) .....	12
5.2.2 Rat und Hilfe für Betroffene von Gewalt.....	14
<b>6. Controlling und Berichtswesen.....</b>	<b>15</b>
 Anhang 1	
Anhang 2	

## 1. Ausgangslage und Grundlagen

Gewalt war häufig eine Konstante im Leben der Geflüchteten in den Herkunftsländern oder auf der Flucht. Auch in Deutschland, wo sie Zuflucht und Schutz vor Gewalt suchen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie in den Flüchtlingsunterkünften sexualisierte oder häusliche Gewalt durch Partner, Eltern, anderen Schutzsuchenden oder Personal erleben. Das Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Nationen und Ethnien auf engem Raum in den Aufnahmeeinrichtungen birgt Konfliktpotential.

Am 1. Februar 2018 trat das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, die so genannte Istanbul-Konvention, für Deutschland in Kraft. Mit Inkrafttreten des Übereinkommens verpflichtet sich Deutschland auf allen staatlichen Ebenen, alles dafür zu tun, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Gewalt zu verhindern.

Die 81 Artikel der Istanbul-Konvention enthalten umfassende Verpflichtungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter und Täterinnen. Die Konvention zielt damit zugleich auf die Stärkung der Gleichstellung von Mann und Frau und des Rechts von Frauen auf ein gewaltfreies Leben.

Entsprechendes gilt für das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes**, kurz **UN-Kinderrechtskonvention**, **KRK**,

Diese umfassenden Ziele sind unabdingbare Grundlagen des vorliegenden Schutzkonzeptes.

Mit dem am 21. August 2019 in Kraft getretenen § 44 Absatz 2a Asylgesetz sollen die Länder "geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten". Nach § 53 Absatz 3 Asylgesetz gilt diese Verpflichtung auch bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Den Landkreisen und Kreisfreien Städten wird daher empfohlen, sich bei der Erstellung von Gewaltschutzkonzepten an diesem Konzept des Freistaates Sachsen für die Aufnahmeeinrichtungen zu orientieren.

Zur Wahrung der Sicherheit der Aufnahmeeinrichtungen (AE) im Innern und nach außen hat der Freistaat Sachsen bereits 2016 ein „Sicherheitsrahmenkonzept für Erstaufnahmeeinrichtungen im Freistaat Sachsen“ erlassen. Dies ist zu finden unter <https://www.asylinfo.sachsen.de>. Die dort enthaltenen ersten Festlegungen zum Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen werden seitdem durch das Gewaltschutzkonzept näher ausgestaltet. Dazu gehört insbesondere die Festlegung von Vorgaben für die Präventionsarbeit und Standards für das Verhalten nach Gewalt gegen besonders schutzbedürftige Personen.

Darüber hinaus haben die im Rahmen der Bundesinitiative "Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" im Jahr 2016 erstmals entwickelten und nunmehr in vierter, erheblich erweiterter Auflage vorliegenden bundesweit einheitlichen "Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften", Berücksichtigung gefunden. Diese Mindeststandards sind auf der Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in ihrer aktuellen Fassung zu finden.

## 2. Gewaltbegriff

Die WHO definiert im Weltgesundheitsbericht aus dem Jahr 2002 Gewalt als den „absichtliche(n) Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichen Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation<sup>1</sup> führt.“ Diese Definition gilt weltweit als unstrittig und wird von Institutionen und Organisationen übernommen, wenn sie sich mit Gewaltschutz befassen. Sie liegt dem Konzept, das die Prävention vor und Intervention bei jeglicher Form von Gewalt, also Bedrohungen, Übergriffen und Grenzverletzungen zum Inhalt hat, zugrunde.<sup>2</sup>

Zudem definiert das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, die so genannte Istanbul-Konvention den auch in den Mindeststandards des BMFSFJ zu Grunde gelegten Gewaltbegriff und bezieht sich auf alle Formen von Gewalt.

Gewalt in den AE kann von Familienangehörigen, anderen Schutzsuchenden, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie sonstigen externen Personen ausgehen. Gerade Kinder und Jugendliche müssen vor allen Formen sexueller, sonstiger physischer oder psychischer Ausbeutung und Missbrauch geschützt werden.

### 2.1 Formen von Gewalt

Gewalt kann in verschiedenen Formen auftreten:

- Physische Gewalt
- Psychische Gewalt
- Sexualisierte Gewalt
- Vernachlässigung von Kindern
- Kindeswohlgefährdung
- Gewalt in Paarbeziehungen
- Geschlechtsspezifische Gewalt
- Zwangsheirat
- Nachstellung/Stalking
- Weibliche Genitalverstümmelung
- Gewalt unter Kindern
- Menschenhandel

Die einzelnen Formen der Gewalt treten nicht immer isoliert auf, sondern sind oft miteinander verknüpft und nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen. Sie sind im Anhang definiert. Im folgenden Text wird, um eine bessere Lesbarkeit sicherzustellen, durchgängig von „Gewalt“ gesprochen.

---

<sup>1</sup> Zustand der Entbehrung und des Mangels

<sup>2</sup> Dabei wird der Begriff Gewalt weit gefasst und als eine Menschenrechtsverletzung sowie eine Form der Diskriminierung der Frau definiert, die alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt umfasst, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen (Artikel 3). Einen besonderen Fokus legt die [Konvention](#) auf häusliche Gewalt und schließt hier betroffene Männer und Kinder mit ein (Artikel 2).

### 3. Zielstellung

#### 3.1 Zielgruppen und Adressaten

Besondere Fürsorge in den AE ist Frauen und Kindern, insbesondere allein reisenden Frauen und Schwangeren, zuteilwerden zu lassen. Die Grundsätze dieses Konzepts sollen auf jegliche schutzbedürftige Personengruppen, wie z.B. ältere Menschen, LSBTIQ-Menschen<sup>3</sup>, Menschen mit Behinderung, Menschen mit psychischen Erkrankungen oder traumatisierte Personen, entsprechend angewendet werden, sofern, z.B. im Rahmen eines Clearingverfahrens, ein besonderer Bedarf identifiziert oder angezeigt wurde. Auch Männer können sowohl physische als auch psychische oder sexuelle Gewalt erfahren. Unbegleitete minderjährige Schutzsuchende fallen in die Zuständigkeit der Jugendämter der Kreisfreien Städte und Landkreise. Ordnen Jugendämter den Verbleib von unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden bei erwachsenen Bezugspersonen in AE an, so sind für sie die für Kinder und Jugendliche geltenden Mindeststandards anzuwenden. Die Verantwortung verbleibt weiterhin bei den Jugendämtern.

Das Konzept richtet sich an die Landesdirektion Sachsen (LDS) als zentral zuständige Stelle für die Erstaufnahme von Schutzsuchende im Freistaat Sachsen, die sicherzustellen hat, dass die von ihr beauftragten Betreiber und Wachschutz- und Sicherheitsunternehmen die Vorgaben dieses Konzepts umsetzen. Darüber hinaus betreffen Regelungen dieses Konzeptes den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) und den Polizeivollzugsdienst, die in Zusammenarbeit mit der LDS entsprechende Maßnahmen ergreifen sollen. Das Konzept ist Grundlage für die Arbeit mit den definierten Zielgruppen in den AE.

#### 3.2. Ziele

Das vorliegende Konzept legt geeignete und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der genannten Zielgruppen vor Gewalt in und um die AE fest. Anhand verbindlicher Mindeststandards sollen die für die AE verantwortlichen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen in die Lage versetzt werden, potentielle Gefahrenlagen zu erkennen sowie bei auftretenden Fällen von Gewalt angemessen und unverzüglich zu reagieren. Weiterhin werden Vorgaben zu präventiven Maßnahmen gegeben. Diese sollen jeglicher Gewalt vorbeugen und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Miteinander in den Einrichtungen fördern.

---

<sup>3</sup> LSBTIQ ist eine aus dem englischen Sprachraum kommende Abkürzung für lesbische, schule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie queere Menschen. Gelegentlich werden auch Abkürzungen wie LSBTTIQ, LGB-TIQ verwendet.

### 4. Risikoanalyse

Die LDS hat anhand der nachfolgend beschriebenen Gewalt reduzierenden und intervenierenden Maßnahmen und Angebote für jede Einrichtung/jedes Objekt eine Risikoanalyse durchgeführt und mit den Betreibern ein einrichtungs-/objektbezogenes Schutzkonzept entwickelt. Die Risikoanalyse ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Dabei sind bauliche Gegebenheiten und die Belegung der Einrichtung mit zu betrachten und das jeweilige Konzept ggf. entsprechend anzupassen.

Anhand einer durch Zusammenstellung der hier aufgeführten Kriterien durch die LDS erarbeiteten **Checkliste** sind erforderliche Maßnahmen und Angebote mit den bereits vorhandenen abzugleichen und - entsprechend der zu beschreibenden Mindeststandards – nach Quantität und Qualität zu beurteilen. Je nach Einschätzung müssen neue Maßnahmen und Angebote zur Gewaltprävention und –intervention entwickelt und bestehende erweitert oder angepasst werden.

Bei der Planung neuer Einrichtungen sind die bisherigen Erkenntnisse aus diesem Konzept mit zu berücksichtigen. Vor der Inbetriebnahme neuer Einrichtungen oder nach umfangreichen Baumaßnahmen ist zudem eine Risikoanalyse nach den vorgenannten Kriterien durchzuführen und ein Schutzkonzept zu entwickeln oder das bestehende anzupassen.

Aus der Risikoanalyse heraus ergeben sich konkrete Aufgaben für den Betrieb einer AE, die letztendlich das einrichtungsbezogene Schutzkonzept mit entsprechenden Gewalt reduzierenden und intervenierenden Maßnahmen und Angeboten zum Ziel haben.

## 5. Schutzkonzept

### 5.1 Prävention

#### 5.1.1 Leitbild, Regeln und Kommunikation

Die unterschiedlichen Lebenslagen und Belastungen aller Menschen, die in einer AE leben oder arbeiten, erfordern allseitig eine klare Haltung gegen Gewalt sowie einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander

Um den unterschiedlichen Lebenslagen und Belastungen insbesondere derjenigen, die in der AE leben gerecht zu werden, hat die LDS ein entsprechendes **Leitbild** entwickelt, das für alle AE des Freistaates Sachsen gilt. Das Leitbild ist auf eine klare Haltung gegen und für den aktiven Schutz vor Gewalt ausgerichtet. Es definiert verpflichtend den respektvollen und wertschätzenden Umgang der in der AE tätigen Personen mit den Menschen, die in der AE wohnen und umgekehrt. Es schreibt ein zwingendes Eingreifen bei erlebter oder berichteter Gewalt vor. Das Leitbild beinhaltet klare und nachvollziehbare Regeln, wie z. B.

- „Wir schauen nicht weg und unternehmen etwas, wenn die persönlichen Grenzen eines Kindes verletzt werden.“
- „Alle Mitarbeitenden achten auf einen für ihre Tätigkeit angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz.“
- „Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt und bloßgestellt.“

Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt sind innerhalb der Regeln klar zu bewerten und zu verbieten; sie sind mit eindeutigen Beispielen zu belegen wie zum Beispiel: „Verboten ist ... - Zusehen bei Körperpflege, Fotos in Dusch- u. Waschräumen, Betreten von Wohnräumen ohne Anklopfen und Eintrittserlaubnis.“

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Regeln der Einrichtung ist bekannt und transparent zu machen, mit welchen konkreten Sanktionen Menschen, die in der AE leben, aber auch Mitarbeitende zu rechnen haben.

Das Leitbild und die darin enthaltenen Regeln sind durch die LDS verpflichtend festgeschrieben. Das Leitbild wird gegenüber den Bewohnern, den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, den Betreibern sowie dem eingesetzten Wachschutz- und Sicherheitsunternehmen kommuniziert.

Die Betreiber und die Wachschutz- und Sicherheitsunternehmen sensibilisieren ihre Mitarbeitenden hierfür und fordern diese Grundhaltung von ihnen und den von ihnen beauftragten sowie den ehrenamtlich in den AE tätigen Personen regelmäßig ein. Betreiber von Unterkünften haben zudem die Möglichkeit, darüber hinaus gehende, detailliertere Festlegungen für ihren Dienstbetrieb in den AE zu treffen (z. B. das professionelle Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Mitarbeitenden und Menschen, die in der AE leben genau zu definieren). Das Leitbild ist den Mitarbeitern der Betreiber und den Wachschutz- und Sicherheitsunternehmen jährlich bekannt zu geben („**jährliche Belehrung**“). Die Bekanntgabe ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Wer in der AE lebt, wird deutlich und verständlich darüber informiert, welche Rechte insbesondere Frauen und Kinder in Fällen von körperlicher oder psychischer Gewalt oder bei sexuellen

Übergriffen haben und an wen sie sich hilfesuchend wenden können. Besonders wichtig ist es, allen, die in der AE leben über die Schweigepflicht der Beschäftigten der LDS, der Betreiber und der Wachschutz- und Sicherheitsunternehmen aufzuklären und darauf hinzuweisen, dass jeder, der in der AE lebt, den Gewaltschutzbeauftragten ansprechen oder ein persönliches und vertrauliches Anliegen an die Mitarbeitenden der AE herantragen kann.

In jeder AE werden Erstorientierungskurse nach einem landeseinheitlichen Standard bzw. Curriculum angeboten. Dort werden erste Informationen zu grundlegenden Werten und wichtige Informationen zum Leben in Deutschland, so z. B. zu den Grundrechten, zur Gleichberechtigung von Frau und Mann und den einhergehenden Rechten, zu Mobilität, Bildungssystem, Erziehung, Rechte von Kindern, Arbeit oder Gesundheitswesen sowie Informationen zum konfliktfreien Verhalten und respektvollem Verhalten gegenüber Frauen vermittelt. Das Leitbild und dessen Regeln werden vorgestellt.

### 5.1.2 Anforderungen an die Mitarbeitenden in AE

#### AE-Leitung

Die Leitung muss vor Ort präsent und fachlich qualifiziert sein. Für die Zeit der Abwesenheit müssen klare Vertretungs- und Entscheidungsvollmachten, auch im Hinblick auf Notfälle, erteilt und bekannt sein.

#### Hauptamtlich Mitarbeitende

Ein angemessener Einsatz von weiblichem und männlichem Personal durch die Betreiber und die Wachschutz- und Sicherheitsunternehmen ist vertraglich durch die LDS sicherzustellen. Frauen sollen immer eine Frau vor Ort ansprechen können. Je Schicht ist deshalb seitens der Betreiber und Wachschutz- und Sicherheitsunternehmen grundsätzlich jeweils mindestens eine Mitarbeiterin einzusetzen.

Wer hauptamtlich in einer AE mitarbeitet, muss vor der Einstellung über Leitbild, institutionelle Regeln, ggf. Verhaltenskodex und über das entsprechende Interventionsprozedere informiert werden. Erfahrungsgemäß suchen sich Täter Einrichtungen aus, in denen keine dieser Regelungen bestehen.

Mitarbeitende der Betreiber sowie der Wachschutz- und Sicherheitsunternehmen sind mit den Grundzügen des Rechts für Asylbewerber vertraut zu machen und dazu zu schulen.

Für die Anforderungen an das Personal der Betreiber und Wachschutz- und Sicherheitsunternehmen, u.a. die Vorlage eines Führungszeugnisses, gelten die Vorgaben des Sicherheitsrahmenkonzeptes. Für AE und Flüchtlingsunterkünfte, die auch Familien mit Kindern und Jugendlichen aufnehmen, ist grundsätzlich bei der Einstellung von Mitarbeitenden das Erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG anzufordern und in regelmäßigen Abständen vorlegen zu lassen. Es gewährt – im Unterschied zum Einfachen Führungszeugnis - auch Auskunft über Straftaten wie z. B. sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, Misshandlung von Schutzbefohlenen (Schutzbefohlene sind auch in einer AE lebende Personen), Verbreitung pornografischer Schriften sowie Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution und Menschenhandel.

An Arbeits- und Honorarverträge sind Verhaltenskodex und Dienstanweisungen bezüglich des Gewaltschutzkonzeptes als Anlage beizufügen und zum Gegenstand der Verträge zu machen.



## **Gewaltschutzkonzept für AE im Freistaat Sachsen - 2022**

Die Struktur der Mitarbeitenden (insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten) muss allen in der AE Lebenden bekannt und nach Möglichkeit auch erkennbar (Mehrsprachigkeit) sein (z. B. farbige Arbeitskleidung oder Namensschilder mit Zuständigkeitsbereichen).

Eine entsprechende fachliche Qualifikation bzw. entsprechende regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden, ausgerichtet an den zu betreuenden Geflüchteten, sind zu gewährleisten und sicher zu stellen.

In regelmäßigen Abständen werden alle Mitarbeitende der AE über die bestehenden Regelungen zum Gewaltschutz belehrt; dies ist zu dokumentieren.

### Ehrenamtlich Mitarbeitende

Auch wer ehrenamtlich in einer AE mitarbeitet muss angemessen über das Leitbild, die institutionellen Regeln, Beschwerdemöglichkeiten und Verhaltenskodex in der Einrichtung nachweisbar informiert werden. Die Verfahrensregeln für Notfälle sind bekannt zu machen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

Wenn in der AE Kinder und Jugendliche betreut werden, ist das Erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG auch für Ehrenamtliche einzuholen.

Es erfolgt eine genaue Aufgabenabgrenzung zu hauptamtlichen Mitarbeitern.

Auch ehrenamtlich Mitarbeitende benötigen entsprechende Schulungsangebote zum besonderen Hintergrund geflüchteter Menschen und ihrer Lebenssituation, und sind von den entsendenden Organisationen der LDS auf Verlangen nachzuweisen.

### **5.1.3 Beschwerdemanagement**

Für jeden Einrichtungsstandort Chemnitz, Dresden und Leipzig wird durch die LDS eine interne Ansprech- bzw. interne Kontaktperson (Gewaltschutzbeauftragter) für Beschwerden aller in der AE wohnenden oder tätigen Personen zu Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch benannt. Diese ist in der Einrichtung mit den jeweiligen Sprechzeiten und Kontaktdaten bekannt zu machen. Für Frauen und Mädchen müssen stets weibliche Ansprechpersonen und vertrauliche Sprachmittlerinnen zur Verfügung stehen.

Der Umgang mit Beschwerden muss einrichtungsintern geklärt sein. Die Beschwerdeführenden müssen nach angemessener Zeit Rückmeldung erhalten, wie mit ihrer Beschwerde verfahren und darüber entschieden wurde. Entsprechende Gewaltschutzmaßnahmen und Konsequenzen sind nach positiver Prüfung durch die LDS mit der Einrichtungsleitung zu veranlassen.

### **5.1.4 Prävention durch besondere Gestaltung und Einrichtung der AE**

Die LDS stellt insbesondere in Zusammenarbeit mit dem SIB, den Betreibern und den Wachschutz- und Sicherheitsunternehmen folgendes grundsätzlich sicher:

- Die individuellen Wohnbereiche sollen im Rahmen der technischen Möglichkeiten abschließbar sein, z.B. durch Transpondersysteme. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Tür insbesondere in Gefahrensituationen jederzeit von innen (Panikschloss) und außen geöffnet werden kann.
- Rückzugsräume für Familien mit Spielangeboten für Kinder werden angeboten.
- Gesonderte Rückzugsräume für Frauen, zu denen Männer keinen Zutritt haben, sind vorzuhalten. Hier können z.B. Kopfbedeckung abgelegt und Kinder gestillt werden.

## Gewaltschutzkonzept für AE im Freistaat Sachsen - 2022

- Separate Unterbringung von allein reisenden Frauen und Familien gegenüber alleinreisenden Männern. Die Unterbringung erfolgt in gesonderten Räumen oder Gebäuden. Wo dies nicht möglich ist, sind diese Personen räumlich von anderen getrennt in gut beobachtbaren Bereichen und in räumlicher Nähe zu den jeweiligen Sanitäreinrichtungen unterzubringen. Eltern sind darüber zu informieren, dass Kinder in diesen Fällen durch die Eltern zu den Sanitäreinrichtungen zu begleiten sind.
- Der Zugang zu den Sanitäreinrichtungen, insbesondere für Frauen, muss ausreichend beleuchtet sein. Es ist sicherzustellen, dass diese kein Bedrohungsgefühl vermitteln und von den Sanitäreinrichtungen der Männer strikt getrennt sind. Sanitäreinrichtungen in Kellerräumen sind zu vermeiden. Bei Bedarf ist eine ausreichende Sicherung, z.B. durch verstärkten Wachtschutz, zu gewährleisten. Hierfür können auch Duschzeiten mit verstärktem Wachtschutz angeboten werden.
- Abschließbare und nicht einsehbare geschlechtergetrennte Toilettenbereiche werden eingerichtet.
- Geschlechtergetrennte Duschbereiche; der Bereich der Duschen oder die einzelne Dusche müssen abschließbar und dürfen nicht einsehbar sein.
- Für transgeschlechtliche Personen sind bei Bedarf gesonderte Duschzeiten oder separate Duschbereiche anzubieten. Die ausreichende Sicherung, z.B. durch verstärkten Wachtschutz ist zu gewährleisten.
- Personen mit körperlichen oder geistigen Auffälligkeiten sollen so untergebracht werden, dass eine ausreichende Betreuung aufgrund der besonderen Bedürfnisse sichergestellt werden kann.<sup>4</sup>
- Schutzbereiche für LSBTIQ-Menschen werden eingerichtet.
- Geeignete Räumlichkeiten für Beratungsgespräche sind vorzuhalten.
- Begegnungs- und Kommunikationsräume, wenn möglich auch gesonderte Kommunikationsräume für Frauen, werden eingerichtet.
- Sport- und Freizeitmöglichkeiten für alle in der AE lebenden Personen sowie betreute und gut einsehbare Spielflächen und -geräte für Kinder und Jugendliche zur sinnvollen Freizeitgestaltung werden errichtet, um das Miteinander in der AE zu fördern und das Konfliktpotential zu reduzieren.
- Unterrichtsräume zur Vermittlung eines außerschulischen Bildungsangebotes für Kinder und Jugendliche von sechs bis 18 Jahren werden vorgehalten.
- Ausstattungsgegenstände sind so zu sichern, dass sie nicht als Waffe benutzt werden können

### Besondere AE-Unterbringungsobjekte

Die LDS hält mindestens ein besonderes AE-Unterbringungsobjekt für Personen bereit, die von häuslicher oder sexueller Gewalt betroffen und separat unterzubringen sind, soweit dies die Unterkunftslage erlaubt. Zur Auswahl eines Objektes wird auf Ziffer 3.1.1 des Sicherheitsrahmenkonzeptes verwiesen.

Dort erfolgt die Betreuung vorwiegend durch weibliches und besonders geschultes Personal. Zudem wird das Objekt durch einen verstärkten, im Einzelfall festzulegenden, Wachtschutz gesichert. Die in dieser AE untergebrachten Fälle häuslicher oder sexueller Gewalt werden

---

<sup>4</sup> Schwerkranke Personen oder Personen mit besonderem Betreuungs- oder Pflegebedarf werden in einer speziellen Einrichtung untergebracht und dort von geschulten Fachpersonal betreut und versorgt.

durch die LDS im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in Abstimmung mit den unteren Unterbringungsbehörden und möglichst in Abstimmung mit der bereits einbezogenen Interventionsstelle prioritär in den kommunalen Bereich verteilt. Bei der Verteilung wird die aufnehmende kommunale Unterbringungsbehörde durch die LDS über die besondere Sachlage informiert. Es ist darauf zu achten, dass die benötigten Hilfeangebote für die Betroffenen in der Zielkommune zur Verfügung stehen und die Unterbringung nach Möglichkeit dezentral erfolgt. Ergänzende Maßnahmen sind einzelfallbezogen festzulegen.

Zudem hält die Landesdirektion mindestens ein Unterbringungsobjekt für besondere Betreuungsbedarfe bereit.

### 5.1.5 Weitere Gewalt reduzierende Angebote und Maßnahmen

#### Für Personen, die in der AE leben

Folgende Angebotsbeispiele (siehe auch Ziffer 3.1.4 des Sicherheitsrahmenkonzeptes), die die AE auch in Zusammenarbeit mit Externen organisiert und anbietet, können gewalttätiges Verhalten verhindern helfen:

- Angebote zur psychischen Stabilisierung (z. B. Flashbacks stoppen lernen)
- Einbeziehung in z. B. Handwerksarbeiten, Sprachmittlung, Organisation und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten
- Strukturierung des Tagesablaufes und der Woche durch regelmäßige Angebote
- Organisation von Beschäftigungs- und Gesprächsangeboten speziell für Kinder und Jugendliche
- Bereitstellung von geschlechterspezifischen Beschäftigungsangeboten für Frauen und Männer
- Initiierung positiver Gruppenerfahrungen (z. B. Sportwettbewerbe)
- Angebote zur Information über Gewaltschutz, Rechtsansprüche, Gleichstellung von Mann und Frau, Gewaltbetroffenheit und Rechte von LSBTIQ
- Angebot von Informationen über Rechte und Hilfen, die aktuell oder später genutzt werden können – unterschieden nach einzelnen Zielgruppen
- Medienangebote externer Anbieter wie Polizei, Opferhilfeorganisationen, Beratungsstellen, Ausländerräte etc. nutzen.
- Modulares Bildungsangebot für Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis 18 Jahren in Deutsch, Englisch Mathematik und Bewegung/Kunst

Soweit es in einer Einrichtung einen Rat der Nationen gibt soll dieser bei der Umsetzung der Maßnahmen möglichst beteiligt werden. Für Personal (Leitung, hauptamtlich und ehrenamtlich Tätige, Wachschutz)

Für das Personal sind regelmäßig Fortbildungsangebote insbesondere zu folgenden Themen zu organisieren und durchzuführen:

- Interkulturelles Training
- Gewaltprävention,
- Kindeswohlgefährdung
- Diversität
- Sexismus
- Rassismus

## Gewaltschutzkonzept für AE im Freistaat Sachsen - 2022

- Umgang mit Gewaltsituationen einschließlich Begleitung von Personen, die von Gewalt betroffen sind, insbesondere von Frauen und Kindern
- Sexualisierte Gewalt in Institutionen (Phänomen, Prävention, Intervention)
- Umgang mit traumatisierten Personen
- Umgang mit Abhängigkeiten (Alkohol, BTM)
- Erkennen von bzw. Sensibilisierung für Personen mit Traumatisierung, psychischen Erkrankungen bzw. psychologischen Auffälligkeiten
- Erkennen von bzw. Sensibilisierung für Personen mit Radikalisierungstendenzen
- Täter-/Opferarbeit.

Hierfür können auch webbasierte Fortbildungsangebote anderer Institutionen genutzt werden, ggf. können Selbsthilfeorganisationen betroffener Personen hinzugezogen werden.

Darüber hinaus sollen regelmäßige teamübergreifende Besprechungen mit festgelegten Themenschwerpunkten durchgeführt werden, um einen regelmäßigen Austausch der in der AE tätigen Personen zu gewährleisten. Anlassbezogen sollen diese durch Fallbesprechungen und –analysen ergänzt werden.

Um die Arbeitsfähigkeit der oftmals hochbelasteten Mitarbeitenden zu erhalten, sind regelmäßig Angebote zur Supervision oder kollegialen Fallbesprechung durch den AE-Betreiber anzubieten.

## 5.2 Intervention

### 5.2.1 Verfahrensregeln für den Umgang mit Gewalttaten und Verdachtsmomenten (Handlungsplan)

Für den Fall eines gewalttätigen oder sexuellen Übergriffs oder eines diesbezüglichen Verdachts legt die LDS klar geregelte Abläufe in einem Muster-**Handlungsplan** für die Betreiber und Wachschutz- und Sicherheitsunternehmen fest. Er führt konkrete Maßnahmen auf, die bei Übergriffen und Gewalttaten zu ergreifen sind.

Die einzelnen Schritte sind zu differenzieren, u.a. danach

- ob der Tatort innerhalb oder außerhalb der AE liegt,
- wie das Ausmaß der Gewalt ist (Grenzverletzung, Übergriff oder Straftat),
- ob ein Verdacht oder Ernstfall vorliegt (Verdachtsabsicherung) und
- wer der oder die Täter / Tatverdächtige sind (in der AE wohnende, in der AE mitarbeitende, externe Personen)
- ob interkulturelle Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Dieser Muster-Handlungsplan der LDS enthält verbindliche Vorgaben darüber, was die zentralen Bestandteile eines individuellen Ablauf- und Notfallplans sind<sup>5</sup>:

- Gefährdungslage einschätzen,

---

<sup>5</sup> Siehe auch die Veröffentlichung des BMFSFJ „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“, Mindeststandard 4 – Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen / Risikomanagement.

## Gewaltschutzkonzept für AE im Freistaat Sachsen - 2022

- Unverzügliche Sicherstellung des Schutzes und Hilfestellung für die betroffenen Personen sowie für andere vulnerable Gruppen, insbesondere LSBTIQ, möglichst in einem Rückzugsbereich der AE,
- Hinzuziehen einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers zur sprachlichen Verständigung,
- Medizinische und ggf. psychologische Versorgung (Möglichkeit, sich die Verletzungen ärztlich attestieren zu lassen),
- Informieren einer besonders geschulten Ansprechperson aus der Einrichtung und der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen,
- Beratung der von Gewalt betroffenen Person in einer ungestörten Atmosphäre (ohne Anwesenheit der gefährdenden Person oder Kinder),
- Information und Aufklärung über die Möglichkeiten der Anzeigenerstattung bei der Polizei zum Zweck der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr (zum Beispiel Wegweisung),
- Benachrichtigung der Polizei und des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung. Falls die betroffene Person nicht zustimmt und es droht eine akute und hochgradige Gefahr für Leib, Leben und Freiheit für die Person und ihre Kinder oder es stehen besonders schwere Straftaten bevor, muss die Einrichtung auch ohne Zustimmung der betroffenen Person die Polizei informieren. Das weitere Vorgehen zum Schutz des betroffenen Kindes obliegt dem Jugendamt. Darüber ist die betroffene Person zu unterrichten.
- Konsultation von Ärzten/-innen, Rechtsanwälten/-innen, Fachberater/-innen etc.
- Dokumentation der Gewaltsituation und der Aussagen der Beteiligten durch Betreiber und Wachschatz für LDS und Polizei (z. B. Wer ist Täter/Opfer? Wann passierte was? Wo genau? Wie war der Verlauf? Warum passierte der Vorfall aus Ihrer Sicht? Wer wurde von wem wann benachrichtigt? Welche Maßnahmen wurden von wem wann eingeleitet? Wie erfolgte die Rückmeldung an die Betroffenen?)
- Entscheidung über die räumliche Trennung von Täter/Tatverdächtigem und Opfer innerhalb der AE oder in verschiedenen AE oder Verlegung des Opfers in ein besonderes Unterbringungsobjekt
- Maßnahmen zum Täterschutz

Die LDS muss zusätzlich organisatorische Regelungen treffen

- wann und durch wen eine Anzeige zu erstatten ist,
- wie die Verlegung von Tätern bzw. Opfern zu organisieren ist,
- zu Vorgaben zur Dokumentation des Vorfalls,
- zu Festlegungen zum Inhalt von Schulungen für Mitarbeitende für die Begleitung von Gewalt betroffener Frauen und Kinder,
- wer die Ansprechpartner bei LDS, Polizei, für die gesundheitliche Betreuung, bei Hilfsorganisationen sind.

Der Muster-Handlungsplan ist durch die LDS den Betreibern, den Wachschatz und allen betroffenen Stellen (z. B. Polizei) zur Kenntnis zu geben. Die Betreiber sind zu verpflichten, einen auf die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen AE abgestimmten Handlungsplan zu erstellen. Dieser ist der LDS zur Kenntnis zu geben und in den Räumen des Wachschatzes bzw. der Verwaltung vorzuhalten. Die einrichtungsspezifischen Handlungspläne sind durch den Betreiber regelmäßig, insbesondere in Bezug auf die dort benannten Ansprechpartner, zu prüfen und bei Änderungen entsprechend zu aktualisieren. Die Betreiber, der Wachschatz und alle betroffenen Stellen (z. B. Polizei) sind hierüber ebenfalls zu informieren.

Die LDS prüft die einrichtungsspezifischen Handlungspläne im Rahmen des regelmäßigen Controllings.

### 5.2.2 Rat und Hilfe für Betroffene von Gewalt

Auf die Grundsätze zum Beschwerdemanagement (Ziffer 5.1.3) wird verwiesen

Die - besonders regionalen - Hilfs- und Unterstützungsangebote sind durch die Betreiber für jede einzelne AE zusammenzutragen und in den gängigen Sprachen (z. B. Englisch, Arabisch, Farsi, Spanisch) allgemein und an zielgruppenorientierten besonderen Lebensbereichen auszuhängen bzw. in entsprechenden Flyern frei zugänglich zu machen. Hierzu gehören insbesondere folgende Informationen:

- Polizeinotruf (110),
- Hilfetelefon,
- Fachberatungsstellen wie
  - Interventions- und Koordinierungsstellen,
  - Beratungsstellen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt,
  - Schwangerenberatung,
  - Suchtberatung,
  - Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
  - Beratung für Kinder und Jugendliche,
  - Flüchtlingsberatungsstellen,
  - Beratungsstellen für LSBTIQ,
- Jugendamt,
- Gesundheitswesen.

Eine Übersicht zentraler Rufnummern und Internetadressen finden sich im Anhang 2. Die LDS arbeitet mit den Hilfetelefonen zusammen und stellt den Betreibern die z. T. mehrsprachigen Informationsbroschüren sowie Plakate der Hilfetelefone zur Verfügung. Die Betreiber legen die Materialien gut sichtbar in der Einrichtung aus bzw. stellen diese den Betroffenen direkt zur Verfügung.

Besonders geschulte Mitarbeitende der Betreiber oder geeignete ehrenamtlich Tätige informieren betroffene Personen über Beratungs- und Hilfemöglichkeiten, begleiten von Gewalt betroffene Frauen und Kinder zu behördlichen Terminen und auf Wunsch auch zu Beratungs- und Hilfsangeboten. In Betracht kommt hier auch die Einbeziehung der Interventionsstellen.

Auch das Personal benötigt nach akuten gewalttätigen Konflikten i. d. R. Hilfe und Unterstützung von Fachkräften, um eine Aufarbeitung der Erlebnisse zu gewährleisten.

Es wird auf die Beratungsansprüche und die Möglichkeit der Hinzuziehung des Jugendamtes nach § 8b Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie in § 4 Absatz 2 und 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) als gesetzlich standardisierte Handlungsinstrumente im Zusammenhang mit der Einschätzung oder der Abwehr einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen hingewiesen.

## **6. Controlling und Berichtswesen**

Im Rahmen der regelmäßigen jährlichen Sicherheitsbesprechungen (vergleiche Sicherheitsrahmenkonzept für AE, Ziffer 5.1) der LDS in jeder AE unter Beteiligung der für Sicherheitsfragen in der jeweiligen AE zuständigen Stellen werden die Vorgaben dieses Konzeptes und die Umsetzung der Vorgaben in der jeweiligen AE kontinuierlich geprüft und erörtert. Bei Bedarf sind dazu weitere Stellen zu beteiligen. Dies ist in einem Ergebnisprotokoll zu fixieren. Die Einhaltung der im Konzept definierten Standards durch die Betreiber und Wachschutz- und Sicherheitsunternehmen ist über regelmäßige Kontrollen und deren Dokumentation durch die LDS nachhaltig sicherzustellen und Bestandteil des Qualitätsmanagements. Hierzu werden die oben beschriebenen Maßnahmen und Standards (Ziffer 4) anhand einer hierüber erstellten Checkliste systematisch auf Angemessenheit und Reichweite der Regelungen an den tatsächlichen Gegebenheiten der jeweiligen AE überprüft.

Bei festgestellten Abweichungen von den Festlegungen dieses Konzeptes oder notwendigen Anpassungen ist durch die LDS unverzüglich auf die Umsetzung der vorgegebenen und notwendigen Maßnahmen hinzuwirken.

Die Landesdirektion berichtet dem Staatsministerium des Innern mindestens einmal jährlich am 01.10. des Jahres - beginnend 2023 - über die Umsetzung dieses Konzeptes.

Stand: 1. August 2022

## Anhang 1

### Formen von Gewalt<sup>6</sup>

• **Physische Gewalt** – jede bewusste Anwendung körperlicher Gewalt gegenüber einer betroffenen Person, die zu Schaden, Verletzung, Behinderungen oder zum Tod führen kann oder führt.

Hierzu zählen z.B.: schubsen, stoßen, ohrfeigen, schlagen (mit Hand, Faust oder Gegenständen), schütteln, treten, beißen, kratzen, an den Haaren ziehen, verbrennen/verbrühen, würgen, vergiften.

• **Psychische Gewalt** - jede Art nicht-physischer Gewalt mit schädlichen Auswirkungen für die emotionale Gesundheit und Entwicklung eines Menschen.

Hierzu zählen verbale Gewalt, Demütigungen, Zurückweisung oder Ignorieren, Isolierung des Menschen von Freundinnen, Freunden und Familie, Vermitteln des Gefühls wertlos und ungeliebt zu sein, bedrohen, erpressen, eine Person bewusst in Verlegenheit zu bringen, zu verstören oder sie zu schikanieren.

• **Sexualisierte Gewalt** - alle sexuellen Handlungen an oder vor einer Person (jeden Geschlechts und jeden Alters), die ohne Einverständnis oder ohne die Möglichkeit des Einverständnisses vorgenommen werden (z. B. bei Personen unterhalb des Schutzalters, bei Personen, die geistig oder körperlich nicht in sexuelle Handlungen einwilligen können, die betrunken sind oder unter Drogeneinfluss stehen).

Sexualisierte Gewalt hat zahlreiche Formen. Hierzu zählen z. B. Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung, sexuelle Berührungen ohne Einwilligung, anzügliche Bemerkungen, sexuelle Belästigung, das Zeigen von pornografischen Filmen oder Abbildungen, Masturbation im Beisein eines Kindes oder einer nicht zum Eingreifen fähigen Person, Zwangsprostitution, Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sowie sexueller Missbrauch und Ausbeutung über das Internet. Der Begriff „sexualisierte“ Gewalt verdeutlicht dabei, dass sexuelle Handlungen auch instrumentalisiert werden, um Gewalt und Macht auszuüben.

• **Kindeswohlgefährdung** – ist insbesondere dann der Fall, wenn Eltern ihre **elterliche Sorge missbrauchen, Kinder vernachlässigt** werden, Eltern unverschuldet **als Eltern versagen** sowie wenn **Dritte** sich gegenüber einem **Kind missbräuchlich** verhalten.

Wann und wie eine **Gefährdung des Kindeswohls** vorliegt, wird gemäß **§ 1666 Abs. 1 BGB** definiert: Gefährdung des **körperlichen Wohls** eines Kindes; Gefährdung des **geistigen Wohls** eines Kindes; Gefährdung des **seelischen Wohls** eines Kindes; **Gefährdung des Vermögens** eines Kindes.

• **Vernachlässigung von Kindern** – „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.

---

<sup>6</sup> Quelle: Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften



- **Gewalt in Paarbeziehungen** - bezeichnet „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen/Partnern in allen geschlechtlichen Konstellationen und in jedem Alter vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“. Synonym oder überschneidend verwendete Begriffe sind unter anderem häusliche Gewalt und Partnergewalt.

- **Geschlechtsspezifische Gewalt** - ein Oberbegriff für jeden Gewaltakt, der sich gegen eine Person aufgrund deren wahrgenommenen Geschlechts und/oder sexuellen Orientierung richtet, oder Gewaltakte, die sich unverhältnismäßig gegen eine bestimmte Geschlechtsgruppe richten. Sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt und Missbrauch sind Formen geschlechtsspezifischer Gewalt. Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen definiert geschlechtsspezifische Gewalt als „eine sozial schädliche Handlung gegen den Willen einer Person, der sozial zugeschriebene Unterschiede zwischen Männern und Frauen zugrunde liegen. Solche Gewalt basiert auf sozial zugeschriebenen Unterschieden (,) ... ist jedoch nicht auf sexualisierte Gewalt beschränkt.“

Frauen und Mädchen sowie LSBTIQ Personen sind unverhältnismäßig stark von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen, doch auch Männer und Jungen sind dieser ausgesetzt. Auch Gewalt gegen Transmenschen ist sehr häufig geschlechtsspezifisch, entweder wenn die Person auf Grund des Transseins Gewalt erfährt oder wenn sie als Frau oder Mann Gewalt erlebt.

- **Zwangsheirat** - Zwangsverheiratung liegt dann vor, wenn mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch Drohungen zum Eingehen einer formellen oder informellen (also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen) Ehe gezwungen wird. Eine mögliche Weigerung einer der Ehepartner/-innen hat entweder kein Gehör gefunden oder der/die Betroffene hat es nicht gewagt, sich zu widersetzen. Auch die Bedrohung der Betroffenen mit existentiellen finanziellen oder ausländerrechtlichen Konsequenzen kann zu einer Zwangsverheiratung führen.

- **Nachstellung/Stalking** - beschreibt das vorsätzliche und beharrliche Nachstellen und belästigen einer anderen Person in einer Weise, die geeignet ist, deren Lebensführung schwerwiegend zu beeinträchtigen. Die Stalker/Stalkerinnen suchen den Kontakt zu den Opfern oft über einen längeren Zeitraum, auch wenn diese durchgängig und eindeutig den Kontakt ablehnen. Betroffene werden belästigt, verfolgt, bedroht, genötigt und auch erpresst. Zu den Belästigungen gehören unter anderem das Nachlaufen, die ständige Präsenz in der Nähe des Opfers (z. B. zu Hause oder am Arbeitsplatz), Telefonanrufe zu allen Zeiten, massenhaftes Zusenden von Briefen, SMS, E-Mails, Einträge in Internetforen, Veröffentlichungen privater Informationen über eine Person, das Eindringen in die Wohnung, die Beschädigung von Eigentum, das Hinterlassen ekelregender Spuren, Drohungen und körperliche Angriffe

- **Weibliche Genitalverstümmelung** - alle Verfahren, welche die teilweise oder vollständige Entfernung der äußeren Genitalien oder andere Verletzungen der weiblichen Genitalorgane zum Ziel haben, ob aus kulturellen oder anderen nicht-therapeutischen Gründen.

- **Gewalt unter Kindern** - hierzu zählen physische, psychische (oft in Form von Mobbing) und sexuelle Gewaltausübungen, die von Kindern oder von Gruppen von Kindern an anderen

Kindern verübt werden. Sie stellen nicht nur eine momentane Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität und eine Beeinträchtigung des Wohles des kindlichen Opfers dar, sondern haben häufig mittelfristige oder gar langfristige schädigende Auswirkungen auf dessen persönliche Entwicklung, Bildung und soziale Integration. Auch gewalttätige Handlungen von Jugendbanden fordern einen hohen Preis von Kindern, und zwar von den Opfern und von den Täterinnen/Tätern. Bei Gewalt unter Kindern sind Kinder die Täterinnen/Täter, aber die für sie verantwortlichen Erwachsenen spielen eine entscheidende Rolle bei den Bestrebungen, eine angemessene Reaktion auf die Gewalttat zu finden, Gewalt zu verhindern und sicherzustellen, dass die Folgemaßnahmen die Gewalt nicht verschärfen (z. B. indem ein strafender Ansatz gewählt oder Gewalt mit Gewalt beantwortet wird

- **Menschenhandel** - bezeichnet die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen mit dem Ziel der Ausbeutung. Der Definition nach muss dabei ein Zwangsmittel angewandt werden. Dies beinhaltet z. B. die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung. Auch erfasst sind Fälle, in denen die betroffenen Personen u. a. durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit in die Ausbeutungssituation gebracht werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist kein Zwangsmittel notwendig. Ausbeutung umfasst die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit und Sklaverei ähnliche Praktiken, Bettelerei sowie erzwungene Straftaten, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen.

**Anhang 2**

Übersicht Hilfetelefone, Beratungsstellen

Hilfetelefone

		Anmerkung
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	08000 116 016	mehrsprachige Beraterinnen, anonym und kostenfrei, bei Bedarf unter Hinzuziehung eines Dolmetscherdienstes. Dieser übersetzt in 17 Sprachen rund um die Uhr.
Hilfetelefon sexueller Missbrauch	0800 2255 530	
Hilfetelefon Schwangere in Not	0800 40 40 020	
Hilfetelefon Gewalt an Männern	0800 123 99 00	

Beratungsstellen

Frauenhäuser	<a href="http://www.frauenhaussuche.de">www.frauenhaussuche.de</a>	
speziell für Mädchen	<a href="http://www.bag-maedchenhaeuser.de/autonome">www.bag-maedchenhaeuser.de/autonome</a>	
Beratungsstelle Menschenhandel	<a href="http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fachberatungsstellensuche">www.kok-gegen-menschenhandel.de/fachberatungsstellensuche</a>	